



Gemeinde Spiegelau

---

Verbesserungsbeitragssatzung zur  
Wasserabgabesatzung

in der ab 20. Dezember 2018 geltenden Fassung

Beitragssatzung für die Verbesserung und  
Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung  
der Gemeinde Spiegelau  
(VES-WAS)

vom 19. Dezember 2018

Die Gemeinde Spiegelau erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS):

**§ 1**  
**Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

- Modernisierung und Instandsetzung Hochbehälter Ochsenkopf; Instandsetzung des zweiten Speichers inklusive erforderlicher Installation
- Sanierung der Quelle VII im Quellgebiet Ochsenkopf; Neufassung der Quelle mit Sanierung des dazugehörigen Quellsammelschachtes für die langfristige Erhaltung der Versorgungssicherheit für den aus dem Quellgebiet Ochsenkopf versorgten Gemeindeteilen
- Verbindung der Hochbehälter List und Klingenbrunn mit Vor- und Rückspeisung mit Hauptleitungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit (Leitungslänge ca. 248 Meter)
- Sanierung und Erweiterung des Hochbehälters List I durch Neubau einer zusätzlichen Speicherkammer mit 300 m<sup>3</sup> Nutzinhalt zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung
- Errichtung eines Druckminderschachtes in der Steinklammstraße
- Erneuerung des Quellsammelschachtes der Forstamtsquelle

(2) Die vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind im Einzelnen in den Erläuterungsberichten zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Spiegelau des Ing.-Büros Wolf vom 24.03.2016 (Projektnummern 2015-395-00-fg-OPL, 2010-676-00-fg und 2008-553-00-fg), vom 20.10.2016 (Projektnummer 2015-812-00-OPL) und vom 04.11.2016 (2012-415-03-fg) angegeben und sind Bestandteil dieser Satzung (Anlagen 1a – 1e).

Die örtliche Belegenheit der Maßnahmen gemäß Abs. 1 ist aus dem Übersichtsplan (Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Spiegelau) vom 26.10.2018 (Anlage 2) ersichtlich.

Die Höhe des beitragsfähigen Investitionsaufwandes der vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind Grundlage der für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Spiegelau erstellten Beitragskalkulationen vom 11.12.2018 (Anlage 3).

Der in die Beitragskalkulation (Anlage 3) eingestellte verbesserungsbeitragsfähige Aufwand, beruht auf den Ausschreibungsergebnissen der von der Gemeinde Spiegelau ausgeschriebenen Maßnahmen nach vorstehend Abs. 1. Die Ausschreibungsergebnisse wurden vom Ing.-Büro Wolf am 20.11.2018 ermittelt (Anlage 4). Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Satzung und werden mit ihr öffentlich bekannt gemacht.

**§ 2**  
**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaut, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz,

wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.

### § 6

#### Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende beitragsfähige Investitionsaufwand wird auf 685.833,33 € geschätzt und in Höhe bis maximal 550.000 € zu 35 % nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 65 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt. Übersteigt nach Abschluss der Investitionsmaßnahme der endgültig festgestellte beitragsfähige Investitionsaufwand den durch Verbesserungsbeiträge abzudeckenden Maximalbetrag von 550.000,00 €, wird der darüber hinaus anfallende Aufwand (Kosten) vom Gebührenzahlerhaushalt getragen; unterschreitet der endgültig festgestellte beitragsfähige Investitionsaufwand hingegen den Maximalbetrag von 550.000,00 €, wird die Maßnahme in voller Höhe (also zu 100%) über Verbesserungsbeiträge abgedeckt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz auf der Grundlage eines (geschätzten) und durch Verbesserungsbeiträge abzudeckenden beitragsfähigen Investitionsaufwand in Höhe von maximal 550.000,00 € beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,08 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 0,50 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese Satzung wurde am 19. Dezember 2018 bekannt gemacht.